

Robuster Arbeitsmarkt in Spree-Neiße trotz angespannter Lage

Der Arbeitsmarkt in Spree-Neiße verhält sich trotz der aktuellen Krisen – Krieg in Osteuropa, hohe Energiekosten sowie Material- und Lieferengpässe – stabil. Im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa ist die Arbeitslosigkeit im November 2022 leicht angestiegen und liegt bei einer Quote von 5,7 %. Im Vergleich zum November 2021 kommt dies einem Zuwachs um 0,1 Prozentpunkte gleich. Waren im November 2021 noch 3.296 Personen arbeitslos gemeldet, sind es in diesem Jahr 3.304, was einem leichten Anstieg um acht Personen entspricht.

Getrennt nach Rechtskreisen haben sich die Arbeitslosenzahlen für November 2022 folgendermaßen entwickelt: Im Rechtskreis SGB III sind 858 Arbeitslose erfasst, 83 Personen weniger als im November 2021. Die anteilige SGB III-Arbeitslosenquote steigt auf 1,5 %. **Im Rechtskreis SGB II, der in die Zuständigkeit des Jobcenters Spree-Neiße fällt, gibt es 2.446 Arbeitslose**, das sind 91 Personen mehr als im Vorjahresmonat. Die anteilige SGB II-Arbeitslosenquote liegt aktuell bei 4,3 %.

Die Anzahl der durch das Jobcenter Spree-Neiße betreuten Bedarfsgemeinschaften ist leicht zurückgegangen. Es werden im November 2022 3.800 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 4.612 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten betreut. Im Vergleich zum November 2021 verzeichnet das Jobcenter einen Rückgang um 59 erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Bundestag und Bundesrat haben am 25.11.2022 dem Bürgergeld-Gesetz zugestimmt. Einige Änderungen sollen am 01. Januar 2023 in Kraft treten. Andere sollen erst im Laufe des Jahres 2023 umgesetzt werden (z. B. die steigenden Freibeträge für Erwerbstätige).

„Derzeit befinden wir uns in den Startlöchern, damit das neue Bürgergeld und dessen Regelungen zum 01. Januar 2023 von unserem Jobcenter umgesetzt werden können.“, so die Werkleiterin des Jobcenters Spree-Neiße, Frau Sandra Kattwinkel. „Wer schon Geldleistungen vom Jobcenter bezieht, braucht keinen neuen Antrag auf Bürgergeld zu stellen. Das Jobcenter bleibt zuständig. Eine Umstellung auf die neuen Regelleistungen erfolgt für die Leistungsempfängerinnen und -empfänger automatisch.“, ergänzt Frau Kattwinkel.

Arbeitslosenzahlen im regionalen Vergleich für November 2022

jobcenter Spree-Neiße	Nov 22								
	gesamt*			SGB III			SGB II		
	Arbeitslose	Veränderung zu Vorjahresmonat	Arbeitslosenquoten in %	Arbeitslose	Veränderung zu Vorjahresmonat	Arbeitslosenquoten in %	Arbeitslose	Veränderung zu Vorjahresmonat	Arbeitslosenquoten in %
Spree-Neiße	3.304	8	5,7	858	-83	1,5	2.446	91	4,3
Cottbus, Stadt	3.598	254	7,2	710	14	1,4	2.888	240	5,8
Elbe-Elster	3.339	311	6,5	926	74	1,8	2.413	237	4,7
Oberspreewald-Lausitz	3.804	29	6,8	1.047	45	1,9	2.757	-16	4,9

* Zusammenstellung erfolgte anhand des Arbeitsmarktreportes (Monatszahlen) der Bundesagentur für Arbeit | Abweichungen von SGB III und SGB II zu gesamt sind Rundungsdifferenzen im Grunddatensatz

Sozialgesetzbuch (SGB II), Zweites Buch, Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 1 SGB II Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- (1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.
- (2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.
- (3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur
 1. Beratung,
 2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
 3. Sicherung des Lebensunterhalts

Arbeitslose sind nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (§ 16 SGB III) Personen, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind. Zudem müssen sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, nicht jünger als 15 Jahre sein, die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben und sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. Schüler, Studenten oder Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos.

Die **Arbeitslosenquote** entspricht dem prozentualen Anteil der Arbeitslosen an den Erwerbspersonen. Die Erwerbspersonen setzen sich aus den Erwerbstätigen und den Arbeitslosen zusammen. Je nach Definition werden die Arbeitslosen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte und Arbeitslose) oder auf alle zivilen Erwerbspersonen (abhängige zivile Erwerbspersonen, Selbstständige und mithelfende Familienangehörige) bezogen. Soweit es nicht anders erwähnt ist, werden im Text die Arbeitslosen auf alle zivilen Erwerbspersonen bezogen.

Eine **Bedarfsgemeinschaft** (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder).

Als **erwerbsfähige Leistungsberechtigte** (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.